

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiative für Beschäftigung!" OWL e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Entwicklung von innovativen Lösungen und Konzepten, die es ermöglichen zusätzliche Beschäftigung in der Region zu schaffen bzw. bestehende Beschäftigung zu sichern. Die wissenschaftliche Entwicklung umfasst auch die Erprobung dieser Konzepte, die Bewertung und die Veröffentlichung der Ergebnisse hieraus.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

- (2) Dies geschieht insbesondere durch
  - ⇒ Entwicklung von innovativen Lösungen und Konzepten für den regionalen Arbeitsmarkt
  - ⇒ Durchführung von Pilotprojekten zur Erprobung der Praxistauglichkeit und Wirksamkeit der entwickelten Lösungen
  - ⇒ Auswertung und Bewertung der Pilotprojekte und Vergleich mit anderen Konzepten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit
  - ⇒ Information der Öffentlichkeit über innovative Lösungen und Konzepte für den regionalen Arbeitsmarkt
  - ⇒ Berufsbildung für Fachkräfte der öffentlichen Arbeitsverwaltung
  - ⇒ Qualifizierung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitslosen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§3 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (1) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung sowie Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied mit seinem Beitrag zwei Jahre im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung sollte der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

### **§5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- (1) Jedes Vereinsmitglied soll einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grundlage einer Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung erläßt eine Beitragsordnung. Der Vorstand kann auf Antrag einzelner Mitglieder diese von der Beitragspflicht freistellen.
- (2) Der Verein finanziert sich im Übrigen aus Spenden, Sponsorengeldern und Fördermitteln.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - Wahl, Prüfung und Entlastung des Vorstandes,
  - Beschluss von Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,
  - Einmal pro Jahr soll die Mitgliederversammlung beschließen, ob die Fortführung des Vereins sinnvoll und notwendig ist (Hinweis auf §11).
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge (§ 5) und erläßt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Die Ladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung muss binnen zehn Tagen nach Aufforderung an den Vorstand erfolgen.
- (4) Anträge zur Sitzung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über einen nicht innerhalb dieser Frist eingereichten Antrag kann in der Versammlung entschieden werden, wenn diese vorher mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder dem Antrag auf Behandlung zustimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Beschlussfähigkeit besteht bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen hin. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein jeweils alleine vertreten. Alle Mitglieder des Vorstandes können den Verein nur zusammen mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern: dem Vorstandsvorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Er tagt mindestens zweimal pro Jahr.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
  - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Erstellung des Jahresberichts.
  - Aufstellung und Fortschreibung der Arbeitsplanung des Vereins.
  - Entscheidung über die Aufnahme (§ 3 Abs. 3 u. 4) und Ausschluss (§ 4 Abs. 3) weiterer Vereinsmitglieder.
- (7) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich; entstehende persönliche Aufwendungen werden durch den Verein nicht erstattet.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Der/die GeschäftsführerIn nimmt an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teil.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem/der GeschäftsführerIn. Der/die GeschäftsführerIn des Vereins wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.

- (3) Der/die GeschäftsführerIn kann entgeltlich tätig werden, soweit Art und Umfang der tatsächlichen Tätigkeit dies erfordern.
- (4) Aufgabe des/der GeschäftsführerIn ist es auch, die Arbeit der Arbeitskreise (§ 10) im Sinne des § 2 zu koordinieren und zu unterstützen.
- (5) Der/die GeschäftsführerIn lädt zu den Sitzungen der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen (§ 10 Abs. 4) ein.
- (6) Weitere Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung (§ 8 Absatz 5) festgelegt.

### **§ 10 Arbeitskreise**

- (1) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, konkrete Projekte im Sinne des § 2 der Satzung zu generieren und umzusetzen. Sie werden hierbei vom Vorstand und von der Geschäftsführung im Sinne der § 9 unterstützt.
- (2) Die ArbeitskreisleiterInnen werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden von den Arbeitskreisleitern berufen.
- (4) Die Arbeitskreise können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Projektgruppen einrichten.
- (5) Über die Sitzungen der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen ist ein Ergebnisprotokoll mit Teilnehmerliste zu fertigen, das den Mitgliedern des Arbeitskreises, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und der Geschäftsführung spätestens 2 Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu übermitteln ist.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen, wenn hierfür eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Sitzung der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder stimmt. (Hinweis auf § 7 Abs. 1)
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus seiner Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Bertelsmann Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde durch folgende Gründungsmitglieder des Vereins verabschiedet: